

Jus Saxon. Tit. 10.

Er. Königl. Majestät
in Pohlen / ꝛ.

und
Chursf. Durchl. zu Sachsen/
ꝛ. ꝛ.



MANDAT,

Was vor Mildpret eigentlich
zur

Hoher- Stittel-

und

Nieder-Tagd

gerechnet wird /

Auch

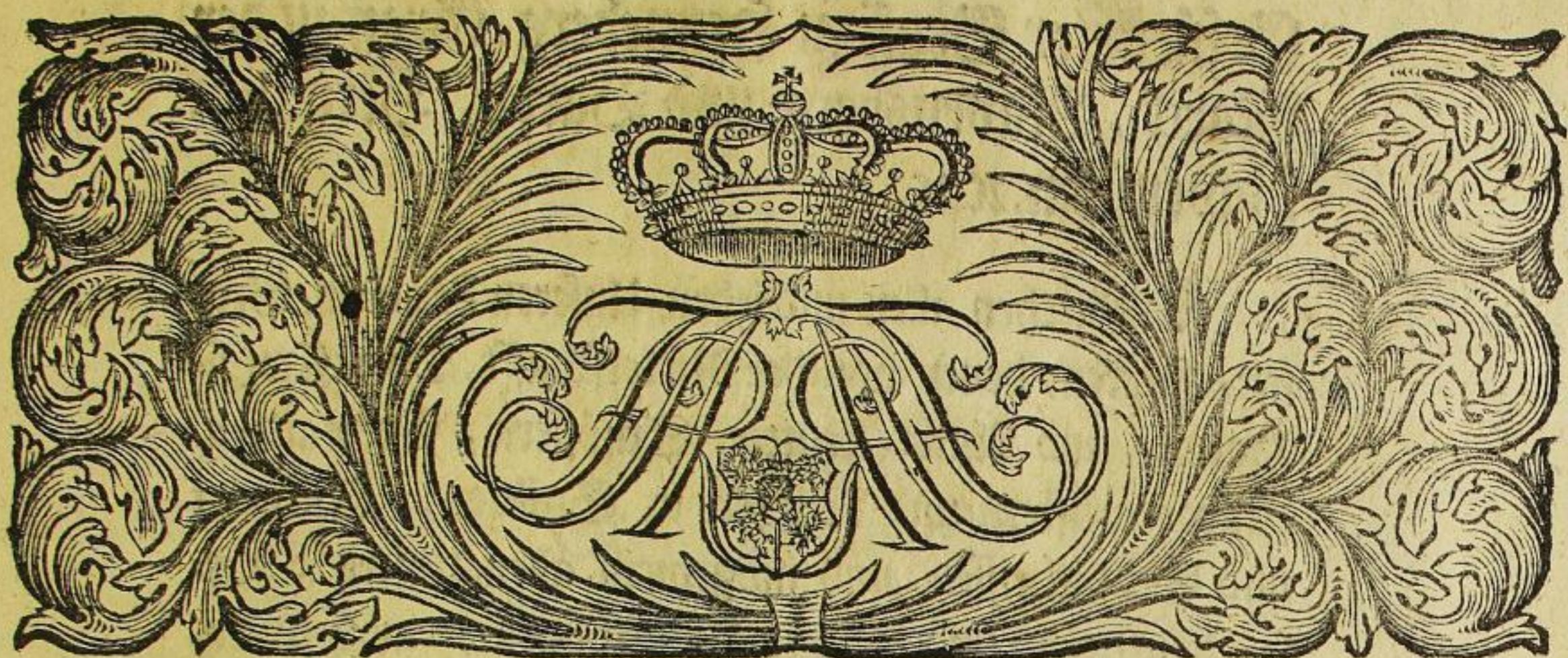
Wer Wölffe zu fällen

befugt seyn soll.

Mit Königl. Pohln. und Chursf. S. allergn. Privilegio.

DRESDEN,

Gedruckt und zu finden bey dem Königl. Hof- Buchdrucker, Joh. Kiedeln,
und dessen Adjuncto, Johann Conrad Stöbeln.



Friedrich

Augustus / von

GOTTES Gnaden

König in Pohlen, Groß-

Herzog in Litthauen, Neuf-

sen, Preussen, Mazovien,

Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien,

Podlachien, Liessland, Smolenscien, Severien

und Ischernicovien, &c. Herzog zu Sachsen,

Jülich, Cleve und Berg, Engern und West-

phalen, des Heiligen Römischen Reichs Erb-

Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thü-

ringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und

Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg,

Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der
 Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum
 Ravensstein, &c. &c.

Entbiethen allen und ieden, Unseren Prælaten, Gra-
 fen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Crenß-
 Haupt- und Ambt-Leuten, Schössern, Verwaltern,
 Bürgermeistern und Råthen in Städten, Richtern
 und Schultheissen, und insgemein allen Unsers Chur-
 Fürstenthums und Landen Untertbanen, auch denen,
 die sich Unsers Schutzes gebrauchen, Unsern Gruß,
 Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben
 hiermit zu wissen; Nachdem über der Hohen-
 Mittel- und Nieder-Jagd, und was vor Bildpreth
 zu einer ieglichen derselben zu rechnen und zu zehlen seye,
 bishero iezuweilen Zweifel vorgefallen, und Wir zu
 dessen Entscheidung und Vermeidung der sonst hieraus
 entstehenden Irrungen ein gewisses, worunter ein ie-
 des Bildpreth in Zukunft gerechnet werden soll, fol-
 gendergestalt:

Hohel-Jagd.	Mittel-Jagd.	Nieder-Jagd.
Bäre.	Rehe-Böcke.	Haasen.
Bierinnen.	Rehe.	Fuchße.
Junge Bäre.	Rehe-Kälber.	Dachße.
Hirsche.	Hauende Schweine.	Bieber.
Stücken Wild.	Angehende Schweine.	Fisch-Otter.
Wilds-Kälber.	Reyler.	Marder.
Lann-Hirsche.		Wilde Raßen.
Lann-Wild.		Elthiere.

Hohel

Hohe-Jagd.

Lann-Wilds-Käl-
ber.
Luchße.
Schwanen.
Trappen.
Kraniche.
Auer-Hähne.
Auer-Hühner.
Phasan-Hähne.
Phasan-Hühner.
Bocken.

Mittel-Jagd.

Bachen.
Frischlinge.
Wölffe.
Bircck-Hähne.
Hasel-Hühner.
Große Brach-Bogel.

Nieder-Jagd.

Eichhörner.
Wiesel.
Hamster.
Schneppen.
Neyphühner.
Wilde Gänse.
Wilde Enten.
Reiber.
Teicher.
Seemeeben.
Wasser-Hühner.
Wasser-Schnep-
pen.
Wilde Tauben.
Giebize.
Wachteln.
Kleine Brach-
Bogel.
Ziemer.
Schnärren.
Amseln.
Druffeln.
Lerchen und
Anderer kleine Bo-
gel, wie sie Nah-
men haben mögen.

zu determiniren, veranlasset worden; mit denen Wölffen aber also gehalten wissen wollen, daß solche nicht nur von einem iedweden, der die Jagden hat, wenn er auch nur mit der Nieder-Jagd alleine beliehen, gefället, sondern auch dem, so einen Wolffs-Balg in die Wildmeisteren, worunter die Refiere einbezircket, einliefert, iederzeit allda Zweene Thaler Zwölff Groschen zur Ergöblichkeit gereicht werden sollen;

Als wird ein solches vermittelst dieses gedruckten Patents iedermänniglichen, besonders aber denenjenigen, die die Jagden auff ein oder andere Urth zu exerciren befugt sind, kund gemacht, damit sich ein ieder darnach richten, und vor Ungelegenheit, auch ernstlicher Bestrafung hüten könne; Gestalten hierdurch nicht allein Unsern Ober-Hof-Hof- und Land-Jäger- auch Ober-Forst-Pirsch- und Wild-Meistern, Ober- und Unter-Förstern, Heege-Reuthern und allen Unsern Jagd- und Forst-Bedienten, sondern auch allen Unseren Vasallen und Unterthanen, sie mögen seyn wes Standes oder Würden sie wollen, darüber zu halten, fleißige Aufsicht zu haben, und die Contravenienten jedesmahl, damit deren Verbrechen untersucht, und nach Befinden bestraffet werden möge, bey Unserer Jagd-Canzleyen anzuzeigen, ernstlich anbefohlen wird. Damit aber auch niemand sich diesertwegen mit der Unwissenheit zu entschuldigen hinführo Gelegenheit nehmen möge; So haben Wir dieses Patent in allen Unsern Aemtern und andern Gerichten, Städten, Flecken und Dörffern zu publiciren, nicht weniger an allen Ambt-Jagd-Forst- und Rath-Häusern, in gleichen in denen Dorff-Gerichten und Schencken, zu
ieder-

iedermanns Nachricht öffentlich anzuschlagen, gemessen
anbefohlen. Zu Urkund mit Unserm Cammer-Secret
besiegelt, und gegeben zu Dresden, am 8. Novembris,
Anno 1717.

AUGUSTUS REX.



*Woldemar, Freyherr von
Löwendal,*

Nicolaus Krug,

Instrumentum Publicum...
Anno 1717.

AUGUSTUS REX.



Wolfgang...
Lorenz...

Nicholas...

